



Bern, 14. Mai 2025

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das UVEK am 14. Mai 2025 beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zum titelerwähnten Geschäft durchzuführen.

Wir laden Sie ein, zu den Rechtsanpassungen und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen und den Fragebogen auszufüllen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum

12. September 2025

Grundzüge der Vorlage und wesentlichste Änderungsvorschläge

Die vorliegende Revision sieht Anpassungen an Verordnungsbestimmungen in vier Bereichen vor:

Bewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte:

Das Bewilligungsverfahren für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte wird revidiert und dadurch optimiert. Einerseits ist damit der Schutz der Infrastruktur und andererseits eine effiziente Bewilligungserteilung besser gewährleistet.

Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot:

Mit der vorliegenden Vorlage sollen Inkonsistenzen in der Regelung der Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot bereinigt und punktuelle Ausweitungen bestehender Ausnahmen zur Diskussion gestellt werden. Unter anderem sollen künftig Tiertransporte generell vom Fahrverbot ausgenommen sein.



Motorsportliche Veranstaltungen

Mit der Revision des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 17. März 2023 wurde die Aufhebung des Verbots von Rundstreckenrennen beschlossen. Der Bundesrat beschliesst mit der vorliegenden Revision das Inkrafttreten. Als Folge sind die Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Verbot in der Verkehrsregelnverordnung aufzuheben. Das ASTRA erhält eine Weisungsbefugnis bezüglich der Bewilligungen.

Aufhebung Befristung für Mehrgewichtskompensation

2019 hat die EU neue Regelungen zur Mehrgewichtskompensation für alternative und emissionsfreie Antriebssysteme in Kraft gesetzt, um diese zu fördern. 2021 hat der Bundesrat diese EU-Regelung ins Schweizer Verordnungsrecht übernommen. Dies geschah mit einer Befristung, da für eine definitive Lösung vorab das SVG angepasst werden musste. Diese Anpassung ist mit der vorerwähnten SVG-Revision erfolgt, weshalb die Befristung aufgehoben werden kann. Somit kann die bereits eingeführte und bewährte Bestimmung als definitive Regelung fortbestehen, was zum einen ökologischen Anliegen und zum anderen der Investitionssicherheit der Fahrzeughalter zugutekommt.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Laufende Vernehmlassungen | Fedlex](#).

Hinweis auf das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3)

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

V-FA@astra.admin.ch

Für Rückfragen steht Ihnen der Fachbereich Fahrzeugvorschriften des Bundesamts für Strassen (V-FA@astra.admin.ch, Tel. 058 463 42 87) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Albert Rösti
Bundesrat